



Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ("PartG mbB")

1. Haftungsbeschränkung für die Partnerschaftsgesellschaft

Die Gesellschaftsform der Partnerschaftsgesellschaft ist bereits gegenwärtig im Niedersächsischen Architektengesetz (§§ 1a, 4b NArchTG) geregelt. Im Unterschied zur GmbH bietet diese Gesellschaftsform bislang allerdings keine für den Berufsstand praktikable Möglichkeit effektiver Haftungsbeschränkung. Mit Gesetz vom 15.7.2013 hat der Bundesgesetzgeber diese Situation korrigiert und die Möglichkeit geschaffen, auch im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft eine Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen vorzusehen (Bundesgesetzblatt 2013, 2386 f.).

Danach haftet den Gläubigern für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung nur das Gesellschaftsvermögen, wenn

- die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält

und

- der Name der Partnerschaft den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“, die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemeine verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthält (§ 8 Abs. 4 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG).

Der Anmeldung einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung muss eine Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag beigelegt sein und ein auf die beschränkte Berufshaftung hinweisender Zusatz auf allen „Geschäftsbriefen“, d. h. auf allen geschäftlichen Unterlagen und Darstellungen der Gesellschaft verwendet werden.

Nur wenn beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen, kommt es tatsächlich zu einer Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen der Partnerschaft. Bei Beendigung des Versicherungsschutzes oder fehlenden Hinweisen auf die beschränkte Berufshaftung entfällt die Haftungsbeschränkung.

2. Anforderungen nach dem Architektengesetz

Eine Partnerschaftsgesellschaft nach § 1a NArchTG wird auf Antrag in die Gesellschaftsliste eingetragen, wenn sie ihren Sitz in Niedersachsen hat und eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 4b Abs. 2 NArchTG besteht. Die Gesellschaft muss zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die mindestens 5 Jahre über den Zeitpunkt der Streichung der Ein-



tragung in der Gesellschaftsliste hinausreicht. Personenschäden müssen mindestens zu 1.500.000,- €, Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200.000,- € je Versicherungsfall versichert sein. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf diese Beträge, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Mindestens muss jedoch eine Dreifach-Deckung bestehen. Die genannten Versicherungssummen müssen also mindestens drei Mal im Jahr zur Verfügung stehen (sog. Maximierung). Gibt es mehr Personen mit Gesellschaftsbeteiligungen oder in der Geschäftsführung, muss die Maximierung entsprechend angepasst werden.

Dies erfordert in jedem Fall eine entsprechende Klärung mit dem Berufshaftpflichtversicherer. Da die neue Variante der Partnerschaftsgesellschaft noch nicht für alle Gruppen Freier Berufe flächendeckend geregelt ist, bleibt abzuwarten, wie die Versicherungswirtschaft auf diese Situation reagiert. Zwar soll die Aufstockung der Maximierung, d. h. der Anzahl von der Versicherungsgesellschaft im Jahr zu regelnder Versicherungsfälle, dem Vernehmen nach zu einer eher moderaten Anpassung der Versicherungsprämien führen. Die konkrete Entwicklung wird man allerdings abwarten müssen.

3. Zwei Verfahren: Amtsgericht und Architektenkammer

Der Partnerschaftsvertrag bedarf nach § 3 PartGG der Schriftform (§ 126 BGB: eigenhändige Unterzeichnung durch alle Partner). Er muss den Namen und den Sitz der Partnerschaft, den Namen und den Vornamen sowie den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf und den Wohnort jedes Partners sowie den Gegenstand der Partnerschaft enthalten. Die Partnerschaft muss in das Partnerschaftsregister des zuständigen Registergerichts (Amtsgerichts) angemeldet werden, sie entsteht nach § 7 Abs. 1 PartGG erst mit der Eintragung in dieses Register.

Für eine wirksame Haftungsbeschränkung ist der Bestand einer gesetzlich für die Partnerschaftsgesellschaft geregelten Pflichtversicherung zwingende Voraussetzung. Zusätzlich erforderlich ist daher auch die Eintragung in die Gesellschaftsliste der Architektenkammer. Bei Streichung aus der Gesellschaftsliste entfällt die Haftungsbeschränkung ebenfalls.

Die Architektenkammer bestätigt gegenüber dem Registergericht auf Nachfrage die Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen. Beide Eintragungsverfahren können parallel betrieben werden.

Hannover, 6.2.2014

PU/Kr.